

ANFRAGE von Thomas Hardegger (SP, Rümlang) und Erika Ziltener (SP Zürich)

betreffend Wann wird santésuisse gestoppt, und unseren älteren Mitmenschen können die notwendigen Heim- und Pflegeplätze garantiert werden?

Der Verein santésuisse Zürich, Branchenverband der schweizerischen Krankenversicherer, ficht systematisch alle Bewilligungen der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich für zusätzliche Plätze in Alters- und Pflegeheimen an; sowohl solche in Planung wie solche, die bereits mit der Bewilligung der Gesundheitsdirektion in den Gemeinden erstellt worden sind. Besonders stossend ist, dass santésuisse Zürich Beschwerde erhebt, ohne sich für die Daten der Planung des Kantons oder der Gemeinden zu interessieren, beispielsweise für Wartelisten oder Altersleitbilder.

Mit diesem Vorgehen werden bereits erstellte Plätze in Frage gestellt und anstehende Planungen für die dringendsten und ausgewiesenen notwendigen Erweiterungen und Neuerstellungen von Alters- und Pflegeheimplätzen verhindert. Leidtragende sind die älteren Mitmenschen, die auf den immer längeren Wartelisten verweilen oder weitab ihres sozialen Netzwerkes einen allenfalls teuren privaten Pflegeplatz akzeptieren müssen.

Das Bevölkerungswachstum sowie der stark wachsende Bevölkerungsanteil der 75-Jährigen weisen einen grossen zusätzlichen Bedarf an Wohn- und Betreuungseinheiten für betagte Mitmenschen aus. Der Kanton und die Gemeinden sind gefordert, ohne Verzug einen drohenden Notstand zu verhindern.

Mit dem Vorgehen von santésuisse Zürich werden der Kanton Zürich und die Gemeinden dem Risiko eines gravierenden Notstands an Alters- und Pflegeheimplätzen ausgesetzt.

Ob der Verein Santésuisse Zürich überhaupt beschwerdeberechtigt ist, bleibe dahingestellt; immerhin haben die Krankenversicherer doch ihre Beiträge an die Kosten der Leistungsbezügerinnen und -bezüger unabhängig der Lage des Pflegeheimplatzes zu leisten.

In diesem Zusammenhang stellen wir dem Regierungsrat nachfolgende Fragen:

1. Wie kann der Regierungsrat sicherstellen, dass die Obstruktion von santésuisse nicht zu einem Notstand an Alters- und Pflegeheimplätzen führt?
2. Das neue Pflegegesetz verpflichtet die Gemeinden zu einer "bedarfs- und fachgerechten stationären und ambulanten Pflegeversorgung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner" (Vorlage 4693a, §5 Abs.1) und verpflichtet die Gemeinden, ihr Angebot an Pflegeheimplätzen nach anerkannten Methoden zu planen (Vorlage 4693a, §8).
Wie kann dies den Gemeinden angesichts der systematischen Verhinderungspolitik von santésuisse ermöglicht werden?
3. Den Gemeinden entstehen erhebliche Kosten,
 - durch nicht realisierbare Projekte,
 - durch Abwehr gerichtlicher Anträge von santésuisse gegen Kanton und Gemeinden,
 - durch Kostenbeiträge (gesetzliche wirtschaftliche Hilfe) bei Unterbringung in privaten Institutionen.

Wie können die Gemeinden für die ihnen entstandenen Kosten entschädigt werden?

4. Die Versicherten werden durch das Vorgehen von santésuisse der Gefahr ausgesetzt, dass ihnen der mit teuer bezahlten Prämien erkaufte Versicherungsschutz nicht zu einem Platz in ihrem sozialen Umfang verhilft. Wie nimmt der Regierungsrat die Krankenversicherer in die Pflicht, ihren Versicherten die versprochene Leistung zukommen zu lassen?
5. Macht sich der Regierungsrat Gedanken dazu, ob angesichts der ungerechtfertigten, möglicherweise unlegitimierten und mit Sicherheit für Gemeinden und Versicherte mit Kostenfolgen behaftete Vorgehen des Branchenverbandes der Krankenversicherer weiterhin geschluckt werden muss oder ob beispielsweise mit einer kantonalen Einheitskasse den Versicherten nicht besser zu ihrem Recht verholfen werden könnte?

Thomas Hardegger
Erika Ziltener